

 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium  
Finanzen

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

 Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

Geschäftszahlen:  
BMKÖS: 2020-0.644.868  
BMBWF: 2020-0.628.626

**33/16**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## **Vortrag an den Ministerrat**

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu Eindämmung des Virus haben, in Verbindung mit der globalen Wirtschaftskrise, auch die österreichischen Unternehmen stark getroffen. Von Mitte März bis Mitte April wurde ein drastischer Rückgang der Wirtschaftsleistung registriert, der bis zum Sommer durch die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen abgeschwächt werden konnte. Dennoch handelt es sich um die größte Wirtschaftskrise der letzten Jahrzehnte und die Wirtschaftsleistung ist weit vom Vorkrisenniveau entfernt. Zudem bestehen, durch die in weiten Teilen Europas wieder steigende Anzahl an Infektionen, neue und weitergehende wirtschaftliche Unsicherheiten. Insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Künstler und Non-Profit-Organisationen sind auch weiterhin finanziell stark betroffen. Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken, werden bereits vorhandene und erfolgreiche Wirtschaftsmaßnahmen verlängert.

## **Verlängerung von Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft, Non-Profit Organisationen und Künstlerinnen und Künstler**

### **Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietung:**

Der Härtefallfonds soll den Klein- und Kleinstunternehmen zu Gute kommen, die weiterhin Unterstützung brauchen, um die täglichen Lebenserhaltungskosten bezahlen zu können. Aus diesem Grund wird der Härtefallfonds verlängert, um persönliche und wirtschaftliche Existenzen zu sichern und um diese Unternehmer bestmöglich durch die Krise zu bringen.

- Bisher kann von Betroffenen in 6 aus 9 Monaten (6 Monate zwischen 16.03.2020 - 15.12.2020) eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds bezogen werden. Zukünftig sollen 12 aus 12 Monaten möglich sein (16.3.2020 – 15.3.2021). Der mögliche

Bezugszeitraum wird somit verdoppelt (12 statt 6 Monaten). Eine Wahlmöglichkeit der Zeiträume (6 aus 9 Monate wählbare Zeiträume) wird obsolet, weil nach dem neuen Modell in allen 12 Monaten Anträge auf Auszahlung gestellt werden können und nunmehr kein begrenzter Zeitraum ausgewählt werden muss.

- Insbesondere sind Unternehmen, die in diesem Zeitraum einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% hatten oder die laufenden Kosten nicht mehr decken konnten, anspruchsberechtigt für die verlängerte zweite Phase des Härtefallfonds.
- Dadurch können – statt bis zu sechs – bis zu zwölf Mal 2.500 Euro und insgesamt über zwölf Monate bis zu 30.000 Euro im Zuge des Härtefallfonds pro Antragsteller abgeholt werden. Die Anträge werden in gewohntem Abstand monatlich voraussichtlich ab Mitte Oktober gestellt werden können.

### **Verlängerung der Unterstützungen durch den NPO-Unterstützungsfonds:**

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Der NPO-Unterstützungsfonds wird von der AWS abgewickelt.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die Covid19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Die NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020 idgF) trat am 8. Juli 2020 in Kraft, so dass seither Anträge eingebracht werden und Auszahlungen erfolgen können.

Der aktuelle Förderzeitraum endete mit 30. September 2020, Anträge sind noch bis zum 31. Dezember 2020 möglich. Mit Stichtag 30. September 2020 lagen 9.250 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 216,3 Mio. Euro vor. Davon waren 8.647 Anträge mit einem zugesagten Fördervolumen von 186,5 Mio. Euro genehmigt und in einer ersten Tranche 97,7 Mio. Euro ausgezahlt.

Durch die konjunkturellen Auswirkungen der Covid19-Krise und die sich seit Anfang September verschärfende Covid-19-Situation befindet sich der gemeinnützige Sektor

weiterhin in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, so dass eine Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds hinsichtlich des Förderzeitraums um vorerst ein Quartal bis zum Jahresende und der entsprechenden Abwicklung der Förderungen im ersten Halbjahr 2021 geboten ist, um die Erbringung der gesellschaftlich wichtigen Leistungen durch den betroffenen Sektor auch weiterhin sicherstellen zu können.

### **Anhebung der Höhe der Unterstützung bei der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler:**

Seit Juli sind Anträge an den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler möglich. Abgewickelt wird die Überbrückungsfinanzierung von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Sind selbstständig tätige und bei der SVS versicherte Künstlerinnen und Künstler wegen COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage, können sie eine Unterstützung aus diesem Fonds beantragen. Die Unterstützung beträgt € 6.000. Auf diese Unterstützung werden bereits erhaltene Leistungen aus dem bei der WKO eingerichteten Härtefallfond angerechnet. Das Antragsprozedere ist bewusst niederschwellig und leicht zugänglich gestaltet, um eine rasche und unbürokratische Abwicklung zu ermöglichen. Bislang haben rund 5.500 Personen um die Überbrückungsfinanzierung angesucht, in 4.900 Fällen kam es zu einer Zusage. Insgesamt wurden bislang ca. € 24 Mio. an Unterstützung ausgezahlt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt derzeit 4-5 Tage.

Durch die sich seit Anfang September verschärfende Covid-19-Situation kommt es derzeit wieder vermehrt zu Einschränkungen und Absagen bei Veranstaltungen, künstlerischen Darbietungen und kulturellen Vermittlungstätigkeiten, was sich negativ auf die finanzielle Situation von Künstlerinnen und Künstlern auswirkt. Wir haben uns daher, wie im Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird, und im Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird (22. COVID-19-Gesetz), vorgesehen, darauf verständigt, die Höhe der Unterstützung aus der Überbrückungsfinanzierung auf maximal € 10.000 anzuheben. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, können eine Erhöhung beantragen. Mit dieser Maßnahme sollen die finanziellen Einbußen, die Künstlerinnen und Künstler erleiden, so gut wie möglich abgedeckt werden.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Verlängerung des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietung und des NPO-Fonds sowie die Anhebung der Höhe der Unterstützung bei der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler zur Kenntnis nehmen.

7. Oktober 2020

Mag. Werner Kogler  
Vizekanzler

Mag. Gernot Blümel  
Bundesminister

Univ.-Prof. Dr. Heinz  
Faßmann  
Bundesminister

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin